

Gültig ab 1. Januar 2026

Geschäftsbedingungen (GB) «solar share - LEG Uster»

1. Einleitung und Gegenstand

Im Rahmen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften können sich Endverbraucher*innen, Erzeuger*innen elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (nachfolgend «PV-Anlage» genannt) und Speicherbetreiber*innen zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend «LEG» genannt) gemäss Art. 17d f. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) zusammenschliessen und die selbst erzeugte elektrische Energie innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

Gegenstand dieser GB «solar share – LEG Uster» ist die Lieferung lokal erzeugter elektrischer Energie aus PV-Anlagen durch Energie Uster AG (nachfolgend «Energie Uster» genannt) an Kund*innen, die an einer LEG teilnehmen (nachfolgend «Kunde*in» genannt) gemäss den untenstehenden Vertragsbedingungen. Energie Uster und der/die Kund*in werden nachfolgend gemeinsam Vertragsparteien genannt.

2. Begriffe

LEG-Strom:

Die nach Abzug des Eigenverbrauchs des/der Produzent*in noch vorhandene elektrische Energie, welche der/die Produzent*in an Energie Uster liefert und von LEG-Kund*innen über das Verteilnetz bezogen wird.

Kund*in:

Der/die Kund*in hat sich zur Abnahme von LEG-Strom verpflichtet. Er ist Endverbraucher*in und bezieht den LEG-Strom von Energie Uster zum Preis, den Energie Uster festsetzt.

Produzent*in:

Der/die Produzent*in ist Erzeuger*in von LEG-Strom und liefert diesen an Energie Uster.

Reststrom:

Soweit Energie Uster keinen LEG-Strom liefert, bezieht der/die Kund*in Reststrom zu den regulären Tarifen der Grundversorgung.

LEG-Kund*innen:

Alle an der LEG teilnehmenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Das vorliegende Vertragsverhältnis wird mit der Zustimmung des/der Kund*in zu den vorliegenden GB durch das Absenden des verbindlichen Anmeldeformulars auf www.energieuster.ch/solar abgeschlossen. Per E-Mail bestätigt Energie Uster anschliessend dem/der Kund*in das Zustandekommen des Vertrages.

Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Vertrages verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag gemäss nachfolgender Ziffer 9 gekündigt hat.

4. Lieferung LEG-Strom durch Energie Uster

Energie Uster liefert dem/der Kund*in nach erfolgter systemtechnischer Einrichtung LEG-Strom, soweit LEG-Strom produziert und nicht an andere LEG-Kund*innen zugeteilt wird. Energie Uster teilt die produzierte Menge des LEG-Stroms dem/der LEG-Kund*in gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und anhand eines verbrauchsgerechten Schlüssels zu. Energie Uster trifft keine Pflicht, dem/der Kund*in eine bestimmte Menge an LEG-Strom zu liefern.

5. Abnahmepflicht LEG-Strom für Kund*innen

Der/die Kund*in verpflichtet sich, soweit LEG-Strom lieferbar ist, seinen gesamten Strombedarf mit LEG-Strom zu decken, und Energie Uster den ihm aufgrund ihres Verbrauchsprofils zugeteilten LEG-Strom abzunehmen (Abnahmepflicht). Der/die Kund*in hat keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Menge an LEG-Strom durch Energie Uster.

Soweit der gelieferte LEG-Strom den Strombedarf des/der Kund*in nicht zu decken vermag, bezieht der/die Kund*in den Reststrom von Energie Uster im Rahmen der Grundversorgung. Unabhängig von der Teilnahme an einer LEG bleibt der/die Kund*in somit auch Kund*in der Energie Uster.

6. Preisbestimmungen

Der Preis für den LEG-Strom wird durch Energie Uster festgelegt und jährlich angepasst. Der Preis für den LEG-Strom sowie der einmalig von dem/der Kund*in zu entrichtende Betrag für die Einrichtung der LEG wird auf www.energieuster.ch/solar veröffentlicht. Energie Uster gibt jeweils per 30.09. den Preis des LEG-Stroms für das Folgejahr bekannt.

Den Bezug von Reststrom stellt Energie Uster zu den jeweils anwendbaren Tarifen in Rechnung.

7. Rechnungsstellung

Energie Uster stellt den gelieferten LEG-Strom mindestens einmal pro Quartal in Rechnung.

8. Bevollmächtigung

Der/die Kund*in erteilt Energie Uster die Vollmacht, ihn/sie gegenüber dem/der Produzent*in und dem/der Verteilnetzbetreiber*in in Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit der LEG stehen, rechtsgültig zu vertreten. Diese Vollmacht ist unbefristet gültig und gilt bis zur Beendigung des Vertrages.

9. Kündigung des Vertrages

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag elektronisch unter www.energieuster.ch/solar, telefonisch oder per E-Mail zu kündigen:

- ordentlich, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- ausserordentlich, gemäss Ziff. 10.3 nachfolgend.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. MwSt, ohne allfällige weitere gesetzliche Abgaben.

10.2 Fälligkeit und Verrechnung von Forderungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug auf das Konto von Energie Uster zu bezahlen. Die Verrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie die Ausübung von Rückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

10.3 Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von zehn (10) Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht einhält; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten;
- b) wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Vertragspartei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreibung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreibung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159 SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreibung gemäss Art. 190 bis 193 SchKG beantragt ist; ein Nachlassverfahren gemäss Art. 293 SchKG eingeleitet worden ist);
- c) wenn die andere Vertragspartei ihre Lieferungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt;
- d) wenn der/die Kund*in innerhalb des Strom-Versorgungsgebietes von Energie Uster umzieht (Umzug);
- e) wenn der/die Kund*in aus dem Strom-Versorgungsgebietes von Energie Uster wegzieht (Auszug);
- f) wenn der/die Kund*in den Geschäftsbetrieb aufgibt;
- g) wenn der/die Kund*in den Netzzugang erklärt hat;
- h) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer LEG, so insbesondere das vorgegebene Verhältnis von Anschluss- zu Produktionsleistung, nicht mehr gegeben sind;
- i) wenn alle Produzent*innen die Verträge gekündigt haben und keine neuen LEG-Produzent*innen sich verpflichten, LEG-Strom zu liefern.

10.4 Haftung

Die Vertragsparteien haften für Personenschaden für jedes Verschulden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschaden (z. B. entgangenen Gewinn, Transaktionskosten etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

10.5 Abtretung von Forderungen

Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

10.6 Übertragung des Vertrages

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt.

10.7 Mitteilungen

Die Vertragsparteien zeigen sich rechtzeitig Änderungen der Adresse an. Solange eine solche Adressänderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt. Die Vertragsparteien zeigen sich rechtzeitig Änderungen der Adresse an. Solange eine solche Adressänderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellung

10.8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Energie Uster AG behält sich vor, die GB jederzeit anzupassen. Sie informiert den/dir Kund*in in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) vorgängig über Änderungen der GB.

10.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Vertragspartei wird keine Vertragspartei über den Abschluss, die Durchführung oder Beendigung des Vertrages eine Veröffentlichung oder Stellungnahme abgeben oder die Bedingungen des Vertrages gegenüber einem Dritten offenbaren, sofern sie dazu nicht gesetzlich oder durch Anordnung einer Behörde verpflichtet wird.

Der/die Kund*in ist einverstanden, dass Energie Uster die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere E-Mailadresse für Mailings) zu eigenen Informations-/Werbezwecken verwenden darf. Energie Uster ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

10.10 Ungültigkeit des Vertrages und Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

10.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Uster als ausschliesslichen Gerichtsstand.